

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Gesetz vom 16. April 1871.

1. Das Deutsche Reich ist ein „ewiger Bund“ aller deutschen Fürsten und freien Reichsstädte „zum Schutze des Bundesgebietes“, einschließlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen, „und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. (Einl. und Art. 1.)

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat“: Der Angehörige jedes Bundesstaates hat in allen Staaten des Reichsgebietes die Rechte des Inländers. „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches“ (Art. 3).

Das Reich übt das Recht der Gesetzgebung „mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“ (Art. 2); insbesondere unterstehen dem Reiche Postwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb mit Versicherungswesen, Kolonisations- und Auswanderungswesen, die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtsystems, Bankwesen, Erfindungspatente, Schutz des geistigen Eigentums und des Handels im Ausland (durch Konsulate), Post und Telegraphie (außer in Bayern und Württemberg), Heerwesen und Kriegsmarine, Medizinal- und Veterinärpolizei, Gesetzgebung über Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht, Presse und Vereinswesen (Art. 4).

„Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.“ Die Übereinstimmung beider „ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend“ (Art. 5).

2. „Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes“, in gleicher Anzahl wie vordem beim Bundestag; Preußen hat auch die Stimmen der von ihm annektierten Staaten, zusammen 17 unter 58 (Art. 6). „Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse“ (Art. 7); in einem seiner Aus-